Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/240

18. 01. 95

Sachgebiet 26

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

A. Problem

Gambia ist gemäß Artikel 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes in der Anlage II zum Asylverfahrensgesetz als sicherer Herkunftsstaat bestimmt worden.

Seit einem Militärputsch am 22. Juli 1994 kann Gambia nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat betrachtet werden. Die Bundesregierung hat daraufhin durch Verordnung vom 6. Oktober 1994 gemäß § 29a Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes festgestellt, daß Gambia nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat gilt. Diese Verordnung tritt am 13. April 1995 außer Kraft und kann nicht mehr verlängert werden.

B. Lösung

Streichung von Gambia aus der Liste der sicheren Herkunftsstaaten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird wie folgt geändert:

In der Anlage II (zu § 29a) wird das Wort „Gambia" gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Januar 1995

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Gambia ist gemäß Artikel 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes in der Anlage II zum Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) als sicherer Herkunftsstaat bestimmt worden.

Gemäß Artikel 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes kann durch Gesetz, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ein Staat aus der Anlage II gestrichen werden, wenn die in Artikel 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes genannten Voraussetzungen entfallen sind.

In Gambia ist am 22. Juli 1994 die Regierung durch einen Militärputsch gestürzt und die Verfassung außer Kraft gesetzt worden; die politischen Parteien sind verboten. Es erscheint nicht mehr gewährleistet, daß in Gambia die in Artikel 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzungen noch gegeben sind.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333